

**Bekanntmachung**

I.  
Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz (GemO ) vom 14. 12. 1973 ( GVBl. S. 419 ) wird nachfolgend die Satzung der Gemeinde Neef / Mosel über die Benutzung der gemeindlichen Weinbergs-, Feld - und Waldwege vom 26. 07. 1985 bekanntgemacht.

II.  
Die Kreisverwaltung Cochem - Zell in Cochem hat durch Verfügung vom 23. Juli 1985 , Az.: 10/ 020 - 00, mitgeteilt, daß in rechtlicher Hinsicht gegen den Erlaß der Satzung keine Bedenken geltend gemacht werden.

Neef / Mosel, den 26. Juli 1985  
Gemeindeverwaltung Neef  
B r e m m, Ortsbürgermeister

**Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe ( § 22 Abs. 1 ) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen ( § 34 )

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

**Satzung**

der Gemeinde Neef / Mosel über die Benutzung der gemeindlichen Weinbergs-, Feld und Waldwege vom 26. 07. 1985

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz ( GemO ) wird nach dem Beschluß des Gemeinderates vom 27. 06. 1985 folgende Satzung erlassen :

§ 1  
Geltungsbereich  
Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich - rechtlichen Pfade, Weinbergs-, Feld - und Waldwege.

§ 2  
Bestandteil der Wege  
Zu den Wegen gehören:  
1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,  
2. der Luftraum über dem Wegekörper und  
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3  
Bereitstellung  
Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4  
Zweckbestimmung  
(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der weinbaumäßig und land - und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.  
(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.  
(3) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5  
Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen  
Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6  
Unerlaubte Benutzung der Weinbergs-, Feld - und Waldwege  
(1) Es ist unzulässig,  
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,  
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,  
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden oder Pflügen, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,

4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden oder Weinbergserde zu befreien und dieses auf den Wegen liegen zu lassen,
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
  7. durch Anhäufen von Erdwällen ( Grund, Schotter und dergl. ) die Entwässerung und den Wasserabfluß zu beeinträchtigen,
  8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  9. auf den asphaltierten Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen,
  10. auf den asphaltierten Wegen Stalldung länger als 8 Tage zu lagern.
- (2) WEitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

#### § 7

##### Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 10 bleiben unberührt.

#### § 8

##### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt.

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 05. 1968 ( BGBl. I S. 481 ) in der Fassung vom 02. 01. 1975 ( BGBl. I S. 80 ) findet Anwendung.

- (3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

#### § 10

##### Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland - Pfalz.

#### § 11

##### Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neef / Mosel, den 26. Juli 1985

Gemeindeverwaltung

B r e m m, Ortsbürgermeister